

BGer 9C 496/2016 vom 30. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_496_2016

FR: TF 9C 496/2016 du 30 août 2016

IT: TF 9C 496/2016 del 30 agosto 2016

Regeste

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.08.2016 9C 496/2016 (9C_496/2016)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 30.08.2016 9C 496/2016
(9C_496/2016) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
30.08.2016 9C 496/2016 (9C_496/2016)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_496/2016
Urteil vom 30. August 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen KPT Krankenkasse AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 14. Juni 2016. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 15. Juli 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 14. Juni 2016, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 19. Juli 2016 an A._____, worin auf die gesetzlichen
Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die
nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen
worden ist, in die daraufhin von A._____ am 15. August 2016
(Poststempel) eingereichte Eingabe und das darin gestellte Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG)
verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist,
worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3
S. 60), während rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),
dass das kantonale Gericht einlässlich dargelegt hat, weshalb der Beschwerdeführer und
seine Ehefrau der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum von Oktober 2013 bis Dezember
2014 Prämien betreffend die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Höhe von
insgesamt Fr. 8'358.- zuzüglich Verzugszins von 5 % seit 3. Mai 2014, Mahnspesen im
Betrag von Fr. 300.- sowie Betreuungskosten von Fr. 73.30 schulden, dass die beiden
Eingaben des Beschwerdeführers den beschriebenen inhaltlichen Mindestanforderungen
offensichtlich nicht genügen, weil sie nichts enthalten, was die vorinstanzlichen
Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG als qualifiziert unzutreffend
(unhaltbar, willkürlich: BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39 mit Hinweis) und die darauf

beruhenden Erwägungen als rechtsfehlerhaft erscheinen lassen könnte, dass sich die Vorbringen, soweit überhaupt sachbezogen, vielmehr in unzulässiger appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid erschöpfen, indem im Wesentlichen geltend gemacht wird, mangels Zustandekommens eines Versicherungsverhältnisses bestehe keine Prämienzahlungspflicht, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. August 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.